



## Geringfügige Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigungsstunden

### Bisherige Regelung:

In der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz war in § 2 Abs. 8 bislang geregelt, dass eine **geringfügige Teilzeitbeschäftigung von zwei Stunden** keine Auswirkungen auf die volle Altersermäßigung bzw. auf die Ermäßigungsstunden aufgrund einer Schwerbehinderung (ab einem GdB von 50) hat.

Bei einer Pflichtstundenzahl von 27,5 und einer Teilzeitbeschäftigung von zwei Stunden erhält der/die Beschäftigte beispielsweise nach Vollendung des 60. Lebensjahres die volle Altersermäßigung (drei Unterrichtsstunden). Die Lehrkraft bekommt also 25,5 Pflichtstunden bezahlt, arbeitet de facto aber lediglich 22,5 Stunden.

Hätte sie um drei Pflichtstunden reduziert, bekäme sie nur zwei Stunden Altersermäßigung. Fazit: Die Lehrkraft arbeitet de facto zwar auch 22,5 Stunden, erhält aber weniger Geld als die Lehrkraft, die um zwei Stunden reduziert hat. Bezahlt werden in diesem Fall 24,5 Stunden.

### Zukünftige Regelung:

Zukünftig ist es so, dass lediglich eine **Reduzierung um eine Pflichtstunde** „unschädlich“ ist, d. h., nur in diesen Fällen erhält man die volle Altersermäßigung bzw. die volle Ermäßigung aufgrund einer Schwerbehinderung.

*Stand: Dezember 2019*